

NEIN zur GSoA-Initiative
**Exportverbote
vernichten
Arbeitsplätze**



Arbeitsplätze vernichten?

Am 29. November 2009

Exportverbote **NEIN**

GSoA-Initiative

INHALT

DIE ARGUMENTE IN KÜRZE 3

WORUM ES GEHT 4

DIE INITIATIVE VERNICHTET ARBEITSPLÄTZE UND INNOVATIONEN 6

DIE INITIATIVE GEFÄHRDET UNSERE SICHERHEIT 14

DIE INITIATIVE IST UNNÖTIG: HEUTIGE KONTROLLEN GENÜGEN 17

DIE ARGUMENTE IN KÜRZE



Die GSoA-Initiative vernichtet Arbeitsplätze und Innovationen

Exportmöglichkeiten sind eine unabdingbare Voraussetzung für das Überleben unserer Wehrtechnik-industrie, da der kleine Heimmarkt eine konkurrenzfähige Wehrindustrie nicht zu erhalten vermag. Ein Exportverbot vernichtet Tausende Arbeitsplätze direkt in der Wehrindustrie und indirekt bei den Zulieferern. Die über 10'000 auf dem Spiel stehenden Arbeitsplätze verteilen sich auf rund 550 Unternehmen, die meisten davon KMUs in der ganzen Schweiz. Da diese Arbeitsplätze hochwertige industrielle Wirtschaftssektoren betreffen und ein beachtliches Potenzial für industriellen Know-how-Transfer auch in zivile Sparten aufweisen, hätte dies zudem einen grossen Verlust an technologischen Innovationen zur Folge. Die von der Initiative angestrebte planwirtschaftliche Konversion der Arbeitsplätze ist eine Verschleuderung von Steuergeldern und bedroht gesunde Märkte der Privatwirtschaft durch staatlich geförderte Konkurrenz.

→ Darum Nein zur GSoA-Initiative, um Arbeitsplätze und Innovationen zu sichern.



Die GSoA-Initiative gefährdet unsere Sicherheit

Ein Exportverbot hätte die weitgehende Liquidierung der Schweizer wehrtechnischen Industriekapazitäten zur Folge. Sie führt dazu, dass die Schweizer Armee mittelfristig fast vollständig auf ausländische Wehrtechnik angewiesen wäre. Fehlendes Know-how würde die Wartung komplizieren und zu deutlich höheren Kosten führen. Eine fatale, vollständige Auslandabhängigkeit im sicherheitspolitischen Kernbereich wäre die Folge. Die Initianten und Armeeabschaffer wollen mit dieser Initiative einer eigenständigen und unabhängigen Schweizer Sicherheitspolitik die industrielle und technologische Grundlage rauben.

→ Darum ein NEIN zur GSoA-Initiative, um eine eigenständige Schweizer Sicherheitspolitik beizubehalten.



Die GSoA-Initiative ist unnötig – heutige Kontrollen genügen

Der Export von Kriegsmaterial unterliegt in der Schweiz sehr strengen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kriegsmaterialgesetz (KMG) und das Güterkontrollgesetz (GKG), seit 1998 in Kraft, sind umfassende Regelwerke, die im internationalen Vergleich sehr strikt ausfallen. Ausfuhrgesuche müssen von den Behörden individuell, das heisst länder- und materialspezifisch, nach klaren Kriterien beurteilt werden.

→ NEIN zur GSoA-Initiative. Sie vernichtet Arbeitsplätze.

WORUM ES GEHT

Am 29. November 2009 entscheidet das Stimmvolk über die GSoA-Initiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten». Bei einer Annahme wären künftig die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial, besonderen militärischen Gütern (z.B. Nachtsichtgeräte) und der für deren Entwicklung und Herstellung nötigen Immaterialgüter einschliesslich Technologien (z.B. Know-how, Lizenzgeschäfte) verboten. Dies wäre gleichbedeutend mit dem Ende der Schweizer wehrtechnischen Industrie und hätte gravierende wirtschaftliche und sicherheitspolitische Auswirkungen in der ganzen Schweiz zur Folge.

Initiativtext

Eidgenössische Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 3 (neu)

³ Er [der Bund] unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Art. 107a (neu) Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

¹ Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten:

- a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;
- b. besondere militärische Güter;
- c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

² Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

³ Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienstleistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

⁴ Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 107a (Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern)

¹ Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

² Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.

«Alter Wein in neuen Schläuchen» – Neuauflage der Initiative von 1997

Am 8. Juni 1997 hatten die Schweizer Stimmberechtigten über eine praktisch identische Vorlage zu befinden. Die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» von 1997 hatte explizit auch ein Ausfuhrverbot für sogenannte Dual-Use-Güter, also zivil und militärisch verwendbare Produkte (z.B. Sensoren, optische Geräte, Software usw.), gefordert. In der aktuellen Vorlage verzichteten die Initianten aus abstimmungstaktischen Gründen auf diesen Generalangriff auf die Schweizer Exportwirtschaft – ohne ihr eigentliches Ziel aus den Augen zu verlieren. In der Realität wären Dual-Use-Güter und sogar rein zivile Produkte vom Verbot dennoch betroffen. Die verschiedenen Güterkategorien sind so eng miteinander verknüpft, dass sie in der Praxis nicht strikte getrennt werden können – weder bei der Forschung, noch bei der Herstellung.

Die Initiative von 1997 wurde mit 77,5 Prozent der Stimmen und mit 23:0 Ständesstimmen wuchtig abgelehnt. Stattdessen trat kurz darauf das revidierte Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz KMG) und das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz GKG) in Kraft. Sie bilden bis heute eine strenge, aber transparente und zuverlässige Rechtsgrundlage.

Initiative der Armeeabschaffer

Das Initiativkomitee mit dem Namen «Bündnis gegen Kriegsmaterial-Exporte» setzt sich aus Personen aus dem Umfeld der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) zusammen. Die Abschaffung der Schweizer Armee bleibt das erklärte Ziel der GSoA.

Die GSoA ist an weiteren armeefeindlichen Volksinitiativen federführend beteiligt, z.B. «Gegen neue Kampfflugzeuge». In Missachtung der klaren Voten des Stimmvolks zugunsten der unabhängigen und bewaffneten Schweizer Sicherheitspolitik reicht die GSoA in regelmässigen Abständen Initiativen zur Schwächung und Abschaffung der Armee ein. Die GSoA wird auch weiterhin die Handlungsfähigkeit der Schweizer Armee bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beschneiden versuchen.

Die GSoA wird durch Organisationen aus dem linken und armeekritischen Milieu unterstützt: u.a. durch die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Grüne Partei der Schweiz, Teile der Gewerkschaften, pazifistische Organisationen und Globalisierungsgegner (z.B. Partei der Arbeit, ATTAC Schweiz, Erklärung von Bern).

«Die GSoA-Initiative untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Wirtschaftspartner.»

Jean Harter, CEO Vectronix, Herstellerin von
Beobachtungs- und Vermessungsgeräten

Klare Ablehnung durch Bundesrat und Parlament

In seiner Botschaft vom 27. August 2008 empfiehlt der Bundesrat die Initiative zur Ablehnung: «Mit einer Annahme der Volksinitiative würde der einheimischen wehrtechnischen Industrie die Existenzgrundlage entzogen, da eine wirtschaftliche Produktion in den meisten Fällen vom Zugang zu Exportmärkten abhängt. Mit der Schliessung entsprechender Betriebe würde die Landesverteidigung in Frage gestellt.» Zudem trägt die geltende Exportgesetzgebung den aussenpolitischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Schweiz «in ausgewogener Art und Weise Rechnung».

Auch die eidgenössischen Räte lehnen die Volksinitiative deutlich ab: der Nationalrat mit 131:63 Stimmen, der Ständerat mit 35:7 Stimmen. In der Debatte im Nationalrat überwiegen die sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Argumente gegen die Initiative. Z.B. bezeichnete Bundesrätin Doris Leuthard die Initiative als «Schlag gegen die nationale Sicherheit» und kritisierte wiederholt die Rüstungskonversion. Für Nationalrat Johann Schneider-Ammann (FDP, Bern) ist es geradezu «absurd», dass die Initiative

ein Exportverbot für die Rüstungsindustrie fordere, die im Jahr 2008 für die Rekordsumme von 722 Millionen Franken Kriegsmaterial ins Ausland verkauft habe. Eine Annahme des Begehrens hat den Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge, weshalb die Initiative angesichts der konjunkturellen Lage «quer in der Landschaft» steht, bestätigte auch Nationalrat Jakob Büchler (CVP, St. Gallen). Thomas Hurter (SVP, Schaffhausen) erklärte, dass zudem militärische Erfindungen oft Innovationen im Zivilbereich begründen.

DIE INITIATIVE VERNICHTET ARBEITSPLÄTZE UND INNOVATIONEN

Wehrtechnikindustrie ohne Exporte nicht überlebensfähig



Mit einer Annahme der Exportverbots-Initiative würde der nach jahrzehntelanger Schrumpfung des Heimmarkts verbleibenden Schweizer wehrtechnischen Industrie die Existenzgrundlage entzogen, weil eine wirtschaftliche Produktion in den allermeisten Fällen vom Zugang zu Exportmärkten abhängt. Der Heimmarkt ist zum Überleben zu klein: Der per se kleine Schweizer Markt wurde mit der durch die verschiedenen Reformschritte stark verkleinerten Armee in den letzten Jahren noch deutlich geschrumpft. Fällt das Ausland als Absatzmarkt weg, können Wehrtechnikunternehmen nicht mehr kostendeckend produzieren. Die Stückkosten wären zu hoch. Nur noch eine mit enormen Subventionen zu finanzierende staatliche Rüstungsindustrie, die ausschliesslich für die Schweizer Armee entwickeln und produzieren müsste, könnte die minimale rüstungspolitische Unabhängigkeit erhalten. Das macht rüstungspolitisch, wirtschaftspolitisch und sicherheitspolitisch keinen Sinn.

Die Verteidigungs- und Rüstungsausgaben der Schweiz haben seit 1999 sowohl in absoluten Zahlen wie anteilmässig am Bruttoinlandprodukt stark abgenommen. Nur eine exportorientierte wehrtechnische Industrie kann deshalb in der Schweiz überleben und dem Land die Wartung und Weiterentwicklung der Armeeausrüstung sowie eine begrenzte rüstungspolitische Unabhängigkeit überhaupt ermöglichen.

Kaum handelspolitische Unterstützung:

Der Heimmarkt der Schweizer Wehrtechnikindustrie ist nicht nur klein, sondern auch offen für die internationale Konkurrenz. Weltweit ist zudem eine Verlagerung von «autonomen» Beschaffungen zu kooperativen internationalen Beschaffungsprogrammen zu beobachten. Im Vergleich mit der ausländischen Konkurrenz geniessen Unternehmen hierzulande beim Export und bei der Einbringung in internationale Entwicklungs- und Beschaffungsprogramme jedoch nur eine geringfügige handelspolitische Unterstützung. In der Schweiz ist zudem die staatlich finanzierte Forschung im Wehrtechnikbereich im Gegensatz zu anderen Ländern praktisch inexistent. Trotzdem ist die Schweizer wehrtechnische Industrie in spezialisierten Bereichen höchst konkurrenzfähig und innovativ. Sie trägt zusammen mit ihren KMU-Zulieferern zur volkswirtschaftlichen Stabilität und industriellen Arbeitsplatzsicherheit bei.

«Das Rüstungsprodukt ist ein hochtechnologisches, ein hochqualitatives Produkt. Es führt zu Ideen und lässt sich später für zivile Produkte verwenden.»

Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann

Dual-Use-Güter und zivile Produkte sind eben doch betroffen

Nach dem Initiativtext und den Beteuerungen der Initianten wären nur Kriegsmaterial und sogenannte «besondere militärische Güter» vom Ausfuhrverbot der Exportverbots-Initiative betroffen. In der Realität werden aber auch zahlreiche doppelt, also zivil und militärisch verwendbare Güter (Dual-Use) und sogar rein zivile Produkte betroffen sein. Dieser Umstand belegt die wirtschaftliche Realitätsferne der Initiative, welche vorgaukelt, dass sie nur den Export von Kriegsmaterial verbiete. Mit ganz wenigen Ausnahmen stellen die Unternehmen der Schweizer Wehrtechnikindustrie auch zivile Produkte her oder handeln mit diesen.

Die eng verknüpften Güterkategorien (siehe Kasten Seite 9), insbesondere im Hightechbereich, können in der Realität nicht strikte getrennt werden – weder bei der Forschung und Entwicklung, noch bei der Herstellung, noch beim Marketing und Verkauf. Ein Unternehmen, das hochspezialisierte Produkte für zivile und militärische Anwendungen entwickelt und herstellt, wird nicht überleben können, wenn es zum Beispiel nur noch das zivil genutzte Wärmebildgerät exportieren darf, nicht aber das militärische. Denn der anspruchsvollere militärische Einsatz verlangt eine intensivere Evaluation und der militärische Exporterfolg ist der entscheidende Qualitätsbeweis für die zivile Nutzung und Adaption von Teilen oder des ganzen Produkts. Die fixen Kosten wären für eine kostendeckende rein militärische oder rein zivile Produktion zu hoch. Die Betriebswirtschaft spricht von fehlenden Skalenerträgen.

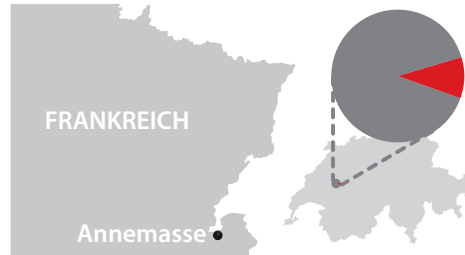
«Die GSoA-Initiative ist ein schwerer Schlag gegen die Geschäftstätigkeit im Bereich der zivilen Luftfahrtindustrie.»

Peter Huber, CEO Vibro-Meter AG in Fribourg, vor allem Herstellerin von Messsystemen für die Zivilluftfahrt und in einem geringen Ausmass für die Militärluftfahrt

In der Schweiz tätige Unternehmen, die ganz oder teilweise im wehrtechnischen Bereich tätig sind und die zu einem internationalen Konzern gehören (z.B. Vibro-Meter aus Fribourg), würden im Falle einer Annahme der Initiative die Produktion ins Ausland verlegen. Das führt zu einem Totalverlust an Technologie und Arbeitsplätzen. Jene Unternehmen, die dies nicht können, müssten einzelne Produktesparten aufgeben und ihre Betriebe restrukturieren – ungewiss, ob dies erfolgreich gelingt – oder ganz schliessen. Zu diesen Betrieben gehören neben den eigentlichen Wehrtechnikunternehmen unzählige mittelständische Zulieferbetriebe. Bei einer Annahme der Exportverbots-Initiative wären diese Unternehmen per sofort von einem Ausfuhrverbot betroffen. Eine erfolgreiche Restrukturierung ist unter solchen Umständen mehr als fraglich.

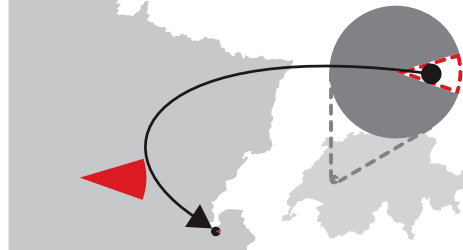
Vibro-Meter: 500 Arbeitsplätze wandern ab

Heute:
500 Mitarbeiter
produzieren in
Villars-sur Glâne,
Freiburg



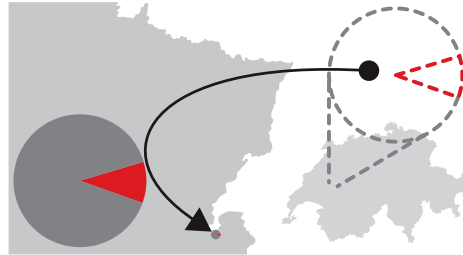
Zivile Güter: 90 Prozent
Zivile Güter mit
militärischem
Nutzen: 10 Prozent

Innert einem Jahr:
50 bis 100 Arbeitsplätze
fallen weg.



10 Prozent der Produktion
muss dringend
verlagert werden.

Nach 10 Jahren:
Alle Arbeitsplätze
verschwinden.



Auch die Produktion
ziviler Güter wird
verschoben werden.

Es droht auch ein Auftragsrückgang bei den zivilen Gütern, weil das Vertrauen ausländischer Auftraggeber in die Liefertreue von Schweizer Firmen irreparablen Schaden nähme. Viele Kunden, die ihrerseits sowohl zivile wie militärische Produkte herstellen – man denke beispielsweise an Boeing oder Airbus – beziehen bei Schweizer Herstellern gleichzeitig zivile Produkte und ihre Pendanten für die militärische Nutzung. Die meisten dieser Kunden würden gleich alle Aufträge streichen, wenn sie für das militärische Produkt einen zweiten Lieferanten aus einem anderen Land für Produktion, Lieferung, Schulung und Unterhalt benötigen würden.

Definition Güterkategorien

Kriegsmaterial: «Als Kriegsmaterial gelten:

- a. Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b. Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.» (Art. 5, Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz)

Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

→ **Ausfuhr würde durch Exportverbots-Initiative explizit verboten.**

Besondere militärische Güter: «Güter, die für militärische Zwecke konzipiert oder abgeändert worden sind, die aber weder Waffen, Munition, Sprengmittel noch sonstige Kampf- oder Gefechtsführungsmittel sind, sowie militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten.» (Art. 3c, Güterkontrollgesetz)

Beispiele: Aufzeichnungsgeräte, Bildverarbeitungs-ausrüstung, Infrarot- oder Wärmebild-ausrüstung, Nachtsichtgeräte, Chiffriergeräte, militärische Simulatoren, Trainingsflugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, militärische Roboter, militärische elektronische Ausrüstung, Fallschirme, Körperpanzerung und Schutzkleidung, ABC-Schutz-ausrüstung, die nur für militärische Nutzung (Abwehr von Chemiewaffen o.ä.) nutzbar sind usw.

→ **Ausfuhr würde durch Exportverbots-Initiative explizit verboten.**

Doppelt verwendbare Güter (Dual-Use-Güter): «Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.» (Art. 3a und 3b, Güterkontrollgesetz)

Beispiele: Werkzeugmaschinen mit spezifischen Eigenschaften (wie hohe Präzision), Sensoren, Laser, optische Geräte, Materialien (z.B. Titan), die meisten chemischen Stoffe, Software usw.

→ **Sind durch die Exportverbots-Initiative indirekt durch fehlende Skalenerträge, Verlust der militärischen Qualitätsprüfung und Lieferantenwechsel aufgrund der fehlenden Lieferbereitschaft für militärisch verwendbare Produkte betroffen.**

Zivile Güter und Zulieferbetriebe:

Aufgrund der vielfältigen wirtschaftlichen Verflechtungen sind indirekt auch zivile Güter und Zulieferbetriebe betroffen. Denn oft profitieren zivile Güter vom Know-how der militärischen Forschung und Produktion, und bei den Zulieferbetrieben entsteht ebenfalls Bruttowertschöpfung, Beschäftigung und Einkommen.

→ **Indirekt betroffen durch fehlende Skalenerträge und Auftragsrückgang/Vertrauensverlust auf Kundenseite.**

«Wir brauchen eine stolze, leistungsfähige Rüstungsindustrie, auch als Grundlage für eine topinnovative Industrie ganz allgemein.»

Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann

Über 10'000 Arbeitsplätze in der Exportindustrie gefährdet

Eine genaue Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Exportverbots ist schwierig. Die Reaktion und das Ausmass der Bestellungenannullierung der Kunden nach einer sofortigen, vollständigen Lieferweigerung der Schweiz nach einer Annahme der Exportverbots-Initiative ist nicht endgültig abzuschätzen. Dies hängt mit der in der Realität unmöglichen strikten Trennung der verschiedenen Güterkategorien und der wirtschaftlichen Verflechtung der Produzenten für wehrtechnische Güter mit anderen Branchen (Lieferanten) zusammen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat das renommierte Institut BAK Basel Economics mit einer Analyse der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines Exportverbots für Wehrtechnikgüter beauftragt. Das Ergebnis:

Über 5100 Arbeitsplätze würden durch das Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern direkt und ersatzlos wegfallen (Wehrtechnikindustrie plus Zulieferbetriebe). Diese Zahl könnte sich ohne Weiteres verdoppeln, wenn die schädlichen Auswirkungen auf Produktion und Handel von Dual-Use-Gütern und ziviler Produkte berücksichtigt werden, wie der Bundesrat in seiner Botschaft festhält. Total wären also über 10'000 Arbeitsplätze direkt oder indirekt von einem Exportverbot betroffen.

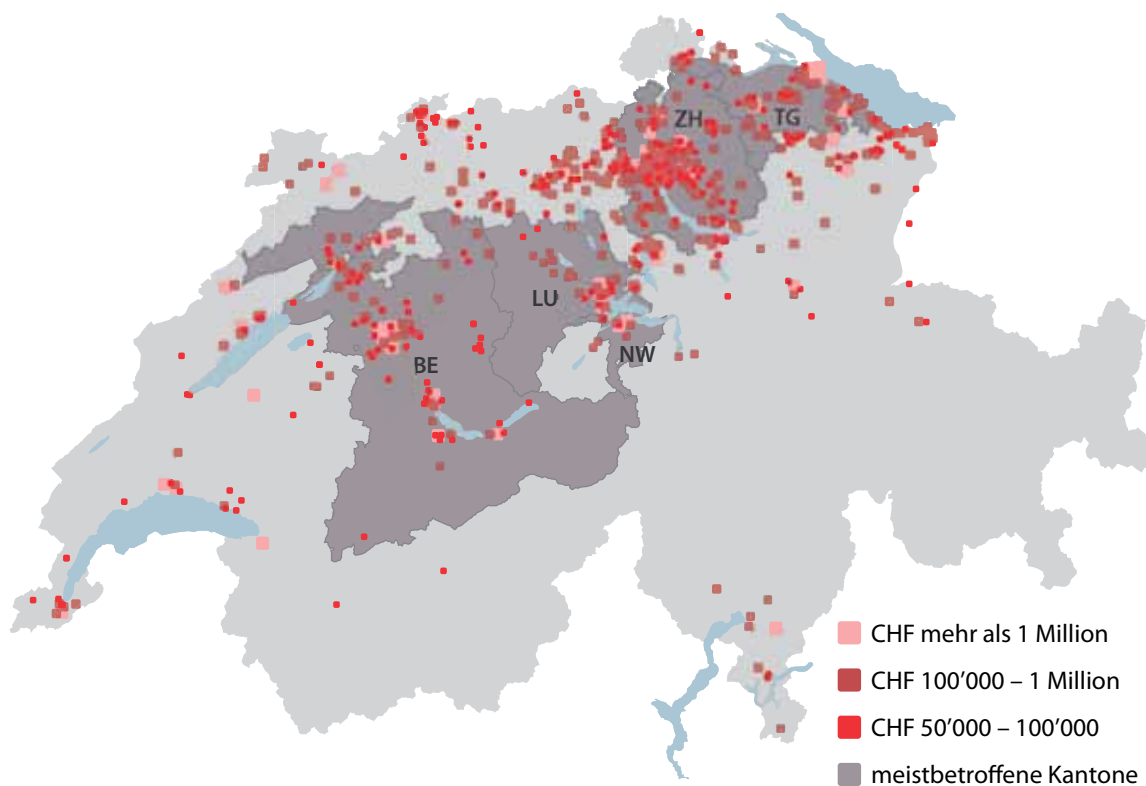
Swissmem, der Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie, kam in einer breit angelegten Umfrage bei Wehrtechnikunternehmen und bei Zulieferern zu einem ähnlichen Ergebnis wie das SECO und BAK Basel Economics: Rund 11'000 Arbeitsplätze (davon rund 5000 Arbeitsplätze von Zulieferanten) in über 550 Schweizer Firmen sind im Fall einer Annahme der Initiative (kurz- und mittelfristig) gefährdet. Der Jahresumsatz von Schweizer Firmen in der Sicherheitsindustrie beträgt laut Swissmem etwa 1,6 Mrd. Franken. Die langfristigen Arbeitsplatzverluste aufgrund des spezifischen Technologieverlusts und der fehlenden Investition in diesen industriellen Hightechbereichen können nicht ermesen werden.

550 Firmen betroffen – aber nur eine Handvoll grosse Unternehmen

Unter den über 550 betroffenen Firmen befinden sich nur eine Handvoll grosse Unternehmen, die primär im Bereich der Rüstung und der besonderen militärischen Güter produzieren. Die schweizerische Wehrtechnikbasis ist sehr breit, das Spektrum umfasst vorwiegend mittelständische Unternehmen und hochspezialisierte Kleinunternehmen. Diese KMU fungieren als Nischenproduzenten mit internationaler Ausrichtung oder bieten lokale Dienstleistungen an.

Die Kleinen in der ganzen Schweiz zahlen die Zeche

Unternehmen, die von einem Exportverbot betroffen wären, sind aber in der ganzen Schweiz beheimatet, wie folgende Karte zeigt:

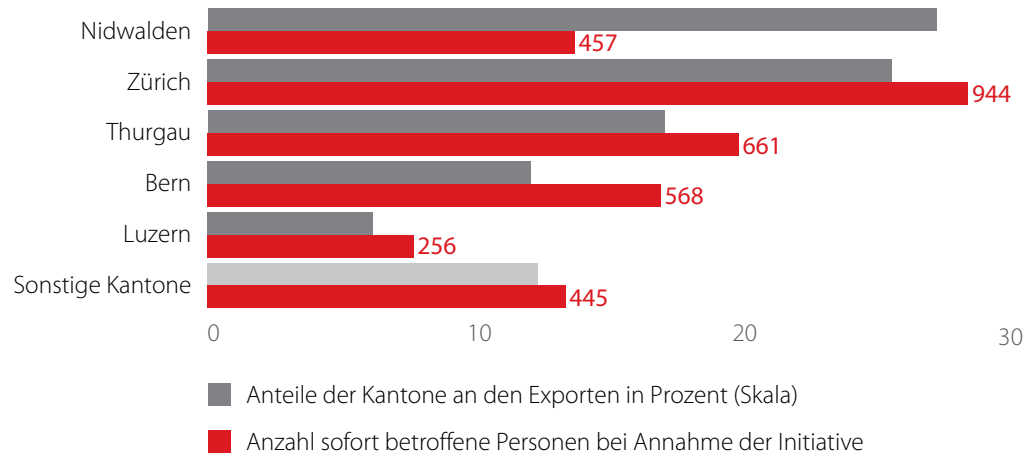


Die Karte stellt das jährliche Auftragsvolumen der Zulieferbetriebe der Firmen MOWAG, Rheinmetall Air Defence (vormals Oerlikon Contraves), Pilatus Flugzeugwerke, Thales Schweiz, RWM Schweiz, Nitrochemie sowie der Mitgliederfirmen des Verbands «Groupe romand pour le matériel de défense et de sécurité» (GRPM) dar. Die Zulieferbetriebe der RUAG, des grössten Schweizer Wehrtechnikunternehmens, sind in dieser Darstellung nicht eingetragen. Insgesamt wären von einem Ausfuhrverbot über 10'000 Arbeitsplätze in über 550 Firmen in der ganzen Schweiz betroffen.

Eine regionale Betrachtung zeigt, dass die Kantone Nidwalden, Zürich, Thurgau, Bern und Luzern überdurchschnittlich stark von einem Ausfuhrverbot betroffen wären. Im Kanton Nidwalden, der Heimat der Pilatus-Flugzeugwerke, könnte sich gemäss dem SECO die Arbeitslosigkeit kurzfristig verdreifachen, im Kanton Thurgau, dem Standort der zum internationalen General-Dynamics-Konzern gehörenden MOWAG, um einen Viertel erhöhen. Die Exportverbots-Initiative trifft strukturschwächere Randregionen besonders stark. Obwohl die Stadt Zürich keine Randregion ist, werden allein in Zürich-Oerlikon rund 1000 Arbeitsplätze bei Rheinmetall Air Defence (vormals Oerlikon Contraves) vernichtet.

Einzelne Regionen besonders betroffen

Die folgenden fünf Kantone wären gemäss BAK-Studie von einer Annahme der Initiative besonders stark betroffen. Von der Studie erfasst sind nur die Produktion von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern. Hinzu kommen die Auswirkungen auf die Herstellung und den Handel von Dual-Use-Gütern und zivilen Produkten.



Know-how und Innovation für die Gesamtwirtschaft gehen verloren

Neben Arbeitsplätzen ginge mit der Liquidation der Schweizer Wehrtechnikindustrie auch wertvolles technologisches und industrielles Know-how verloren. Die jahrhundertlange erfolgreiche Schweizer Unabhängigkeits- und Neutralitätspolitik war in der Vergangenheit mitverantwortlich für den Aufbau einer starken und weitgehend autarken Schweizer Rüstungsindustrie. Deren hohe Produktequalität genoss und genießt Weltruf. Die traditionsreiche Schweizer Rüstungsindustrie ist auf vielen Gebieten der internationalen Konkurrenz ebenbürtig und punktuell bzw. in Teilbereichen sogar Marktführer. Trotz massiv geschrumpfter Schweizer Nachfrage setzt sie sich auf internationalen Märkten dank hoher Spezialisierung und technologischer Innovationskraft durch. Wehrtechnische Exportprodukte sind in der Regel hochtechnologische und spezialisierte Produkte. Arbeitnehmer der Sicherheitsindustrie sind in aller Regel überdurchschnittlich qualifiziert.

«Ein vom Exportverbot betroffenes Unternehmen hat zwei Optionen: Aufhören oder seine Produktion und Forschung ins Ausland verlagern.»

Toni J. Wicki, CEO Ruag Holding

Die Aktivitäten dieser Industriezweige führen zu Innovationen und damit zu State-of-the-Art-Technologiekompetenzen, die sich auf zivile Hersteller und deren Produkte übertragen lassen. Ruag zum Beispiel nutzt das erworbene Know-how aus militärischer Produktion für die Herstellung von zivilen Gütern. Das Unternehmen erwirtschaftete 2007 rund 51 Prozent ihres Umsatzes mit zivilen Gütern. Ruag Aerospace ist ein führender Lieferant und Integrator von Systemen und Komponenten für die zivile und die militärische Luft- und Raumfahrt. Ein Exportverbot für militärische Luft- und Raumfahrtkomponenten hätte einen immensen Einfluss auf die zivilen Pendanten!

→ Beispiel eines zivilen Gutes, das von wehrtechnischem Know-how profitiert: Die Ruag hat durch Forschung und Produktion von militärischen Gütern jahrzehntelange Erfahrung in der Beschichtung von Metallen, die extremer Beanspruchung ausgesetzt sind (Munitionshülsen). Dieses bei der Herstellung eines militärischen Gutes erworbene Know-how kommt bei der speziellen Beschichtung von Laufrollen für Diesel-Einspritzsysteme von Bosch zum Einsatz.

Der Gewinn an ziviler Technologie aus den Hightechbereichen der Rüstung ist beträchtlich. Heute alltägliche Produkte wie Geländefahrzeuge, Radar, Funktechnik, Düsenantrieb, Raumfahrt, Internet oder GPS wurden zuerst für militärische Anwendungen entwickelt. Derartiger Know-how-Transfer ginge der Schweizer Industrie bei einer Annahme der Initiative für immer verloren, die bis anhin in der Schweiz betriebene Forschung von Unternehmen, die wehrtechnische oder besondere militärische Güter produzieren, würde ins Ausland verlagert werden. Der Technologiestandort Schweiz würde geschädigt, die wirtschaftliche und technologische Auslandabhängigkeit nähme weiter zu.

Zwangskonversion zerstört mit Steuergeldern bestehende Arbeitsplätze

Die Exportverbots-Initiative sieht für die zerstörten Arbeitsplätze einen «Sozialplan» vor, der diesen Namen nicht verdient und von der Wirtschaft klar abgelehnt wird: Die Initianten wollen den durch das Ausfuhrverbot betroffenen Regionen und Mitarbeitern eine Konversionsbeihilfe aus Steuergeldern während zehn Jahren in Aussicht stellen. Ein solches Vorgehen ist volkswirtschaftlich und ordnungspolitisch falsch. Es kann nicht die Aufgabe des Bundesstaates sein, wettbewerbsverzerrend in funktionierendes Marktgeschehen einzugreifen. Ohne eine entsprechende Nachfrage können keine Arbeitsplätze im zivilen Bereich geschaffen werden. Die Zwangskonversion der Initianten schafft keine Arbeitsplätze, sondern zerstört existierende Märkte und Arbeitsplätze von Schweizer Firmen, die in diesen Bereichen tätig sind.

«Konversion ist eine Utopie. In der Realität müssten wir unseren gesunden Betrieb in der Schweiz schliessen, mit allen Konsequenzen für unsere Mitarbeiter.»

Christoph Frei, bis 2008 CEO der Kreuzlinger MOWAG,
Produzentin von gepanzerten Fahrzeugen

Die gegen ihren Willen subventionierten Betriebe müssen in funktionierende Märkte eindringen und gefährden mittelfristig zusätzliche Arbeitsplätze bei Schweizer Firmen, die ähnliche Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Die bisherigen Erfahrungen mit (staatlichen) Konversionsprogrammen sind eindeutig negativ. Die Schweizer Industrie braucht keine planwirtschaftlichen Eingriffe, sondern faire und transparente Rahmenbedingungen für ihre wettbewerbsfähigen Branchen.

Grosse Belastung für Steuerzahler

Die finanziellen Folgen der Initiative sind beträchtlich. (Quelle: BAK)

103	94	60	65	19	190	Total: 531 Mio. Franken
	Steuerausfall Bund		Sozialhilfe		Umschulung	
Steuerausfälle Kantone und Gemeinden		Lohnersatz			Gesamtbelastung der Sozialversicherungen	

Quelle: BAK

Die im Initiativtext vorgesehene Unterstützungspflicht könnte gemäss BAK-Studie für den Bund Kosten von über einer halben Milliarde Franken verursachen. Darin enthalten sind nebst den eigentlichen Unterstützungszahlungen (etwa 382 Mio. Franken, z.B. Lohnersatzleistungen, Umschulungskosten, Sozialhilfe) auch Mindereinnahmen bei den Steuern und Sozialversicherungen (etwa 149 Mio. Franken). Dabei handelt es sich um sehr konservative Schätzungen. Der effektive Betrag hängt von der noch völlig unklaren gesetzlichen Ausgestaltung der geforderten Unterstützungspflicht ab. Der Bund könnte daher mit weit höheren Kosten konfrontiert werden – für eine Aufgabe, die ihm völlig unsinnigerweise übertragen würde.

→ **Durch ihre Unterstützung der Initiative verraten ausgerechnet SP, Grüne und Teile der Gewerkschaften vitale Interessen der Schweizer Arbeitnehmer.**

«Mit einer finanziellen Unterstützung liesse sich der Verlust an attraktiven Arbeitsplätzen nicht kompensieren. Ausserdem macht es keinen Sinn, einen kompetitiven und innovativen Industriezweig zu zerstören und dies mit staatlichen Mitteln zu kompensieren.»

Botschafterin Monika Rühl Burzi, Leiterin des Leistungsbereichs Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen im SECO

DIE INITIATIVE GEFÄHRDET UNSERE SICHERHEIT

Um in nützlicher, der jeweiligen Bedrohung angepasster Frist die materielle Einsatzbereitschaft der Schweizer Armee sicherstellen oder adaptieren zu können, braucht es eine vorausschauende Planung. Zu dieser Aufwuchsfähigkeit gehören neben Personal und Ausbildungsfähigkeit unverzichtbar eine solide Rüstungsplanung sowie die Möglichkeit, auf industrielle Ressourcen im eigenen Land zurückgreifen zu können. Dafür ist eine inländische wehrtechnische Industrie notwendig.

Das Ziel der Schweizer Rüstungspolitik «ist die rechtzeitige, langfristige, verlässliche und an wirtschaftlichen Prinzipien orientierte Erfüllung der Bedürfnisse nach Gütern, Bauten und Dienstleistungen für die Armee und den Bevölkerungsschutz» (Grundsätze des Bundesrates für die Rüstungspolitik des VBS vom 29. November 2002). Die schweizerische Industriebasis gewährleistet, dass für die Armee wesentliche Leistungen erbracht werden können.

→ **Eine einheimische wehrtechnische Industrie ist für die nationale Sicherheit wichtig.**

Grössere Abhängigkeit bei der Rüstungsbeschaffung droht

Eine vollständige Unabhängigkeit vom Ausland, also eine wehrtechnische Autarkie, ist für die Schweiz weder realistisch noch sinnvoll. Die Grundversorgung der Armee mit Ausrüstung, Bewaffnung und technischem Unterhalt gehört aber zur selbstgewählten und immer wieder bestätigten Unabhängigkeit der Schweiz. Denn die Hoffnung, man könnte sich im Ausland die nötige Ausrüstung bei Bedarf (sprich neue Bedrohung) beschaffen, ist trügerisch, weil sich im Bedrohungsfall jedes Land zuerst um die eigenen Bedürfnisse kümmern würde. Die Schweiz stünde allein oder sähe sich gegen ihren Willen zu sicherheitspolitischen Konzessionen gezwungen. Dieser Weg führte zwangsläufig Richtung stärkerer Zusammenarbeit mit Verteidigungsbündnissen. Dies widerspricht der Schweizer Sicherheitskonzeption und schwächt die Schweizer Sicherheit spürbar.

Auch ohne Autarkie stärkt eine einheimische Rüstungsindustrie die nationale Sicherheit. Erstens sinkt mit dem Ausmass an Selbstversorgung der Grad, zu dem die Schweiz im Krisenfall auf andere Staaten und ausländische Unternehmen angewiesen wäre. Zweitens stärkt eine einheimische wehrtechnische Industrie die Handlungsfreiheit der Schweiz dadurch, dass sie zu einem gewissen Grad eine einseitige Abhängigkeit durch gegenseitige Abhängigkeiten ersetzt. Und drittens benötigt der Unterhalt und gegebenenfalls die Weiterentwicklung von bereits beschafften modernen Systemen und Ausrüstungen technisch hochstehende Wartung und Reparaturfähigkeit. Diese Fähigkeiten stehen heute in der Schweizer Wehrindustrie zur Verfügung. Die Aufgabe der industriellen Grundversorgung würde den Aufwand für unsere Armee deutlich erhöhen.

Die Initiative kostet über eine halbe Milliarde Franken

Geschäfte

Die Produktion wird in andere Länder verlegt. Über diese Werkstätten haben die Behörden keine Kontrollen mehr.

Spezialisten

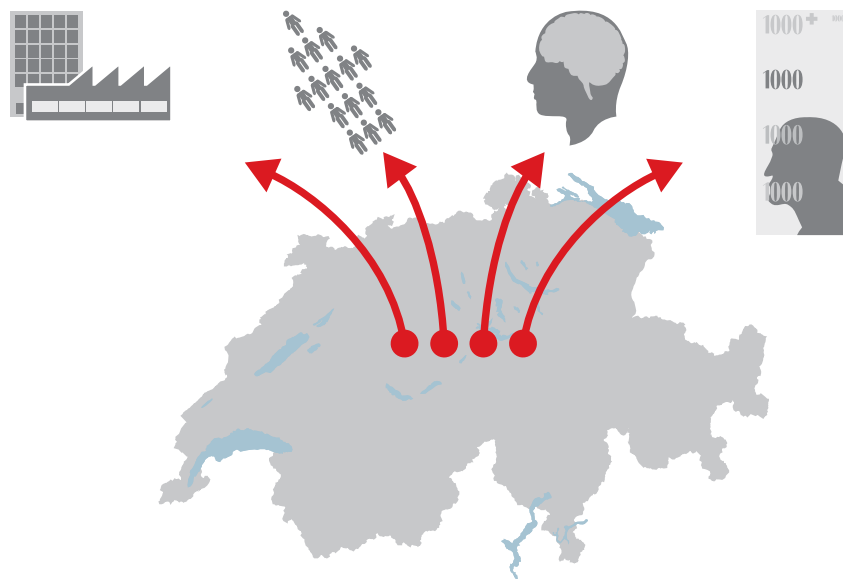
Schlüsselmitarbeiter sind eng mit den Produkten verbunden. Mit der Produktion wandern auch die Spezialisten ab.

Know-how

Die Schweiz verliert Know-how in wichtigen Bereichen der Industrie. Damit geht auch ihre Innovationskraft verloren.

Steuergelder

Nicht nur die Exportbilanz leidet. Bund, Kantone und Gemeinden verlieren Steuereinnahmen. Die Sozialkosten steigen.



Systemwissen für Beschaffung, Ausbildung und Unterhalt ginge verloren

Die moderne Ausrüstung und Bewaffnung der Schweizer Armee bedingt vertiefte wehrtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten. Dieses Systemwissen ist nötig, um Beschaffungsvorhaben abzuwickeln und die Truppe an den jeweiligen Systemen auszubilden. Auch die Fähigkeit zum Unterhalt und zur Reparatur von anspruchsvollem Armeematerial während des ganzen Lebenszyklus bedingt eine Basis an industriellen Kapazitäten. Ohne dieses Know-how kann die materielle Einsatzbereitschaft der Schweizer Armee nicht aufrechterhalten werden.

Ohne Industriekapazitäten kein Aufwuchskonzept

Mit der in der Armee XXI und im Entwicklungsschritt 08/11 postulierten Reduktion unserer Verteidigungskräfte auf Aufwuchskerne rückt die technologische Basis dieser Aufwuchskerne noch stärker in den Fokus. Sie steht und fällt mit der Fähigkeit der eigenen Wehrindustrie, diese technologische Basis und die Produktionskapazität zu gewährleisten.

Das Aufwuchskonzept sieht vor, dass die Armee nicht mehr dauernd eine vollständige Fähigkeit für die Abwehr eines militärischen Angriffs aufrechterhält, sondern sich darauf beschränkt, die zu diesem Zweck nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, das savoir-faire, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Fähigkeitslücken müssen aber rechtzeitig geschlossen werden können, wenn sich eine militärische Bedrohung abzeichnet.

Die Aufwuchsfähigkeit von Personal, Organisation und Ausbildung ist die eine Seite der Medaille, die materielle Aufwuchsfähigkeit die andere. Die inländische wehrtechnische Industrie ist dafür wesentlich. Fehlt die Fähigkeit, die Ausrüstung der Armee bei Verschärfung der Sicherheitslage zumindest teilweise aus eigener Kraft sicherzustellen, so kollabiert das ganze Konzept.

→ Der Bundesrat bringt die Auswirkungen eines Exportverbots für wehrtechnische Güter in seiner Botschaft auf den Punkt: «Mit der Schliessung entsprechender Betriebe würde die Landesverteidigung in Frage gestellt.»

Ziel der Initianten bleibt die Abschaffung der Schweizer Armee

Das Initiativkomitee, das «Bündnis gegen Kriegsmaterial-Exporte», steht unter der Führung der «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee» (GSoA). Unterstützt wird die GSoA von zahlreichen linken und pazifistischen Organisationen, die seit Jahren die Handlungsfähigkeit der Schweizer Armee und damit des wichtigsten Pfeilers der Sicherheitspolitik wann immer möglich zu beschneiden versuchen.

Die Initiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» ist deshalb in einer Reihe mit den gescheiterten Initiativen zur Armeeabschaffung und -beschneidung zu sehen. Der neuerliche Versuch ist eine staatspolitische Zwängerei und widerspricht dem mehrfach geäusserten Willen des Volkes nach einer eigenständigen, auf Neutralität und Milizarmee basierenden Sicherheitspolitik.

Das Schweizer Volk hat alle früheren Begehren der Armeeabschaffer und ihrer Verbündeten entlarvt und ihnen eine klare Abfuhr erteilt: Rüstungsreferendumsinitiative 1987, Armeeabschaffungsinitiative I 1989, Waffenplatzinitiative und Anti-Luftwaffen-Initiative (F/A-18) 1993, Kriegsmaterialausfuhr-Initiative 1997, Umverteilungsinitiative (Armeehalbierung) 2000, Armeeabschaffungsinitiative II 2001.

Seit 1987 gab es sieben ähnliche Abstimmungen

		Volk			Stände		
		Ja	%	Nein	Ja		Nein
1987	Rüstungsreferendumsinitiative	40,6		59,4	2,5		20,5
1989	Armeeabschaffungsinitiative	35,6		64,4	2		21
1993	Waffenplatzinitiative	44,7		55,3	7		16
1993	Anti-Luftwaffen-Initiative (F/A-18)	42,8		57,2	4		19
1997	Kriegsmaterialausfuhr-Initiative	22,5		77,5	0		23
2000	Umverteilungsinitiative (Armeehalbierung)	37,6		62,4	4		19
2001	Armeeabschaffungsinitiative II	21,9		78,1	0		23

DIE INITIATIVE IST UNNÖTIG: HEUTIGE KONTROLLEN GENÜGEN

Strenge Exportgesetzgebung bewährt sich in der Praxis



Der Export von Kriegsmaterial unterliegt in der Schweiz sehr strengen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kriegsmaterialgesetz (KMG) und das Güterkontrollgesetz (GKG), seit 1998 in Kraft, sind umfassende Regelwerke, die in Auslegung und Schärfe dem Standard westlicher Staaten entsprechen. KMG, GKG und die entsprechenden Verordnungen verlangen von den Behörden, jedes Ausfuhrgesuch individuell, das heisst länder- und materialspezifisch, nach klaren Kriterien zu beurteilen. Die aktuellen Bewilligungskriterien für Wehrtechnikausfuhren entsprechen einem hohen ethischen Standard und tragen unter anderem der Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit sowie der Situation im Innern des Bestimmungslandes Rechnung (siehe Kasten Seite 18).

Die geltende Gesetzgebung wird von der Schweizer Exportindustrie seit ihrer Inkraftsetzung vor rund zehn Jahren konsequent mitgetragen und umgesetzt, weil die Rahmenbedingungen einschränkend, aber fair und berechenbar sind. Dies manifestiert sich in der geringen Anzahl von abgelehnten Gesuchen. Mit dem geltenden Exportkontrollregime verfügt die Schweiz über zeitgemässe massgeschneiderte gesetzliche Grundlagen, um ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren, ohne dabei die für die Sicherheit wichtigen industriellen Kapazitäten preiszugeben. Der Bundesrat bestätigt in seiner Botschaft zur Initiative, dass die bewährte geltende Exportgesetzgebung den aussenpolitischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen «in ausgewogener Art und Weise» Rechnung trägt.

Gerade die Klarheit der Schweizer Bewilligungskriterien führt dazu, dass mit den hohen Standards nicht zu vereinbarende Exportvorhaben gar nicht erst eingereicht werden. Und dass das Schweizer Recht in der Praxis funktioniert, zeigte beispielsweise der Entscheid des Bundesrates vom 14. November 2007 bezüglich der Lieferung von Fliegerabwehrsystemen mit Munition nach Pakistan. Als einziges Land Europas suspendierte die Schweiz nach sich verschärfenden innenpolitischen Auseinandersetzungen und Verhängung des Ausnahmezustandes ein bereits bewilligtes Ausfuhrgeschäft. Ein weiterer Beweis für die umfassende und funktionierende Kriegsmaterialexportgesetzgebung ist die Ablehnung der Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Pakistan, Ägypten und Saudi-Arabien vom 25. März 2009.

«Grosskunden wie Boeing und EADS, die auch in zivilen Geschäften tätig sind, würden die Schweizer Industrie als nicht mehr verlässlich betrachten, weil die Tagespolitik die Rechtssicherheit beeinflusst. Damit werden auch viele zivile Geschäfte wegfallen.»

Toni Wicki, CEO Ruag

Auch die jüngst wegen der Verwendung in einem bewaffneten Konflikt (durch die Regierung von Tschad) in Kritik geratenen Exporte von Trainingsflugzeugen der Pilatus Flugzeugwerke AG in Stans bieten keinen Anlass für eine Verschärfung der Gesetzgebung. Die durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO bewilligte Ausfuhr trug den einschlägigen Rechtsgrundlagen vollumfänglich Rechnung. Die Herstellerfirma sowie die Bundesbehörden haben die nötige Sorgfalt und Verantwortung walten lassen. Die äusserst seltenen und nicht zu verhindernden Fälle missbräuchlicher Verwendungen sind sehr bedauerlich, lassen sich aber weder bei wehrtechnischen noch bei allen anderen Arten von Exportgütern vollständig ausschliessen. Sie sind völkerrechtlich zu sanktionieren. Zu bestrafen ist aber richtigerweise der fehlbare Staat – nicht die Schweizer Exportindustrie!

Sehr strenge, aber transparente Bewilligungskriterien

Artikel 5 Kriegsmaterialverordnung

¹ Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften und des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 20 KMG sind zu berücksichtigen:

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

² Auslandsgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- e. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Multilaterale Rüstungskontrolle hat Vorrang

Statt eines unnötigen Exportverbots, soll sich die Schweiz wie bis anhin in internationalen Gremien für gemeinsame Absprachen von Exportkontrollen zur Verhinderung von illegalem Waffenhandel einsetzen. Die Schweiz hat bisher sämtliche multilateralen Rüstungskontroll- und Abrüstungsabkommen ratifiziert. Diese gemeinsamen Bemühungen der Staaten um eine schrittweise globale Abrüstung sind effektiver als ein Alleingang.

Vier internationale Exportkontrollregimes

Die Schweiz ist Mitglied aller vier internationaler Exportkontrollregimes, in denen sich je rund 40 vor allem westliche Industriestaaten zusammengeschlossen haben, um ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Exportkontrolle zu koordinieren. Es sind dies die Gruppe der Nuklearlieferstaaten (NSG), das Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR), die Australiengruppe (für biologische und chemische Güter) und die Vereinbarung von Wassenaar, die konventionelle Rüstungsgüter und Güter für deren Produktion kontrolliert.

Exportverbot ist falsch

Schweizer Rüstungsgüter dienen in erster Linie der Verteidigung, dem Schutz und der Sicherheit unseres Landes. Dieses Recht der Selbstverteidigung besitzt auch jeder Staat.

Der moderne Staat zeichnet sich durch das Gewaltmonopol aus, das er von der Gesellschaft zur Durchsetzung des Rechts erhält. Im Innern übt er dies mit der Polizei aus, im Äusseren mit der Armee. Das Völkerrecht beschränkt die legitime Gewaltanwendung in den zwischenstaatlichen Beziehungen auf zwei Fälle: Erstens, «das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs» (Art. 51 UNO-Charta). Zweitens, vom Sicherheitsrat unter Kapitel VII der UNO-Charta beschlossene Massnahmen «zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit». Dazu benötigen die Staaten staatliche, nationale Streitkräfte. Diese sind auf ihre Aufgaben und die Bedrohungslage auszurichten und auszubilden, entsprechend zu bewaffnen und auszurüsten. So lange sich die Empfängerstaaten von Wehrtechnikgütern an das Völkerrecht halten, gibt es keinen Grund, ihnen keine Waffen und Geräte zu verkaufen.

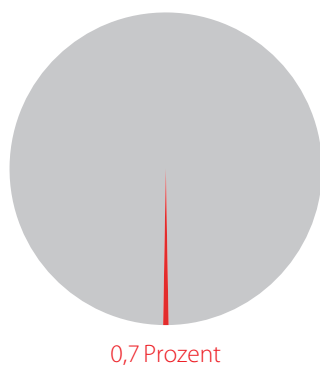
Mit der Annahme der Initiative würden wir ein Recht, das die Schweiz für sich selber in Anspruch nimmt, anderen aberkennen. Die Schweiz nutzt ebenfalls den internationalen Rüstungsmarkt. Weil sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht alles autonom produzieren kann und will, vertraut sie auf die Importmöglichkeit zahlreicher komplexer Waffen und Systeme.

Verschwindend kleiner Schweizer Anteil am internationalen Rüstungsmarkt

Der Schweizer Anteil am internationalen Rüstungsmarkt ist minim. Im Jahr 2006 betrug er 0,7 Prozent, im Jahr 2005 0,54 Prozent (siehe Grafik).

Die Schweiz im internationalen Vergleich

Schweizer Anteil am internationalen Rüstungsmarkt im Jahr 2006:



Die Behauptung, ein Exportverbot für Schweizer Rüstungsgüter würde mehr Frieden bringen, ist politisch irreführend. Ein Ausfuhrverbot ist schon allein deshalb nutzlos, weil der Schweizer Anteil am internationalen Rüstungsmarkt verschwindend klein ist.

Ein Schweizer Rüstungsausfuhrverbot bliebe ohne Wirkung für den Weltfrieden. An die Stelle der Schweizer Hersteller würden konkurrierende Rüstungsexporteure treten, welche weniger strengen Kontrollmechanismen unterstehen.

Der leidgeprüften Zivilbevölkerung in den Konfliktgebieten der Welt ist damit nicht geholfen. Kommt hinzu, dass der Grossteil (2006: 84 Prozent; 2007: 83 Prozent; 2008: 68 Prozent) der Schweizer Wehrtechnikexporte in jene europäischen und westlich orientierten 25 Länder geht, die wie die Schweiz allen vier internationalen Exportkontrollregimes angehören.

Schweiz im weltweiten Vergleich in Millionen US-Dollar

Schweizer Anteil am internationalen Rüstungsmarkt im Jahr 2006:

	2003	2004	2005	2006
Rüstungsexporte global	37716	43037	39704	45628
Rüstungsexporte Schweiz	308	345	214	317
Anteil der Schweiz in Prozent	0.82	0.81	0.54	0.70

Quelle: Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) Yearbook, Table 7B.1, S. 327

Aufgeteilt nach Kontinenten machten im Jahr 2008 die Exporte nach Europa 69 Prozent (2007: 74 Prozent) aller Ausfuhren aus, nach Amerika sechs Prozent (13 Prozent), nach Asien 24 Prozent (13 Prozent), nach Afrika 0,2 Prozent (0,5 Prozent) und nach Australien 0,8 Prozent (0,5 Prozent).

Weitere Informationen:

Komitee gegen Exportverbote
c/o Postfach 6136
3001 Bern

www.exportverbot-nein.ch